




Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2022

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2022

Organisation / Organizzazione	Fédération suisse des producteurs de céréales FSPC – SGPV	 Schweizerischer Getreideproduzentenverband Fédération suisse des producteurs de céréales Federazione svizzera dei produttori di cereali
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Berne	
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	Bern, 2. Mai 2022  Fritz Glauser, Präsident	 Pierre-Yves Perrin, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an gever@blw.admin.ch.

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali..... 3
Agrareinfuhrverordnung (916.01) 4
BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)..... 5
BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17) ... 6
BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)..... 7
BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)..... 7

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir möchten uns bei Ihnen für die Möglichkeit bedanken, an diesem Anhörungsverfahren teilzunehmen.

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) nimmt hiermit Stellung zu den Aspekten, welche die Produktion von Getreide, Ölsaaten und Eiweisspflanzen betreffen. Bei allen anderen Themen unterstützt der SGPV die Position des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Wir danken Ihnen im Voraus, dass Sie unsere Forderungen und diejenigen des SBV berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Agrareinfuhrverordnung (916.01)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Angesichts der aktuellen internationalen politischen Lage ist klar, dass die Versorgung mit Rohstoffen zentral ist. In diesem Zusammenhang fordert der SGPV, dass die einheimische Produktion in den Genuss von ausreichendem Schutz kommt, damit sie die Versorgung sichern und dauerhaft gewährleisten kann. Durch eine Anpassung des Grenzschutzes für Brot- und Futtergetreide sollen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es erlauben, die Produktion dieser strategisch wichtigen Kulturen aufrechtzuerhalten oder sogar zu steigern.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6, al. 2	² Das BLW setzt den Zollansatz auf den 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober so fest, dass der Preis für importiertes Getreide zur menschlichen Ernährung, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Art. 16 ¹² LVG ¹³), dem Referenzpreis von 58 Franken je 100 Kilogramm entspricht.	
Art. 6, al. 3	³ Der Zollansatz wird nur angepasst, wenn die Preise für importierten Weizen, zuzüglich Zollansatz und Garantiefondsbeitrag, eine bestimmte Bandbreite überschreiten. Die Bandbreite ist überschritten, wenn die Preise mehr als 3 Franken je 100 Kilogramm nach oben oder unten vom Referenzpreis abweichen. Die Belastung durch Zollansatz und Garantiefondsbeitrag (Grenzbelastung) darf 34 Franken je 100 Kilogramm jedoch nicht überschreiten	
Annexe 1, chapitre 14	Erhöhung aller Schwellenpreise und Importrichtwerte um Fr. 5.-/dt.	
Annexe 1, chap. 15	Erhöhung des Ausserkontingentszollsatzes auf 50.-/dt für die Brotgetreide, die von dem Einfuhrkontingent Nr. 27 betroffen sind.	

BR 02 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 107, Abs. 3	-	Der SGPV unterstützt diesen Vorschlag, der eine effektivere Bekämpfung von Quarantäneorganismen und Schädlingen ermöglicht. Die Tatsache, dass die Buntbrachen (ohne Anbau) in der Bekämpfung gegen das Erdmandelgras selbst dann von Direktzahlungen profitieren können, wenn sie die ÖLN-Anforderungen nicht erfüllen, ist sinnvoll.
Anhang 1, Kap. 2.1.9	a. Zone de plaine : <u>2.0</u>	Der Punkt ging in der vorgeschlagenen Version vergessen, was einen unlogischen Grenzwert von 20 GVE/ha für Stickstoff und Phosphor ergeben würde.

BR 03 Einzelkulturbeitragsverordnung / Ordonnance sur les contributions à des cultures particulières / Ordinanza sui contributi per singole colture (910.17)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Wir begrüssen die Einführung neuer Beiträge für Kulturen, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind.

Wir fordern in diesem Punkt jedoch, dass die bestehenden Beiträge (Ölsaaten, Eiweisspflanzen) nicht reduziert werden, wenn das Budget begrenzt ist. Die bestehenden Beiträge müssen Priorität haben und falls Beschränkungen notwendig sind, sollten diese die «neuen» förderungswürdigen Kulturen betreffen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1, Abs. 1, Bst. d	¹ Einzelkulturbeiträge werden für Flächen mit den folgenden Kulturen ausgerichtet: d. <u>Nischenkulturen für die menschliche Ernährung: Lebensmittel-Hafer, Buchweizen, Hirse, Chia, Amaran-te, Reis, Quinoa, Ackerbohnen</u> , Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen	Die Liste der Kulturen muss erweitert werden, was die Entwicklung einer grossen Produktpalette ermöglicht. Der Buchstabe d sollte sich nicht auf Eiweisspflanzen beschränken, sondern allen neuen Kulturen, die möglicherweise entwickelt werden, eine Tür offenlassen. Ausserdem ist die Ackerbohne in der aktuellen Version verschwunden, was korrigiert werden muss.
Art. 1, Abs. 3, Bst. c	³ Keine Beiträge werden ausgerichtet für: c. Flächen mit Raps, Sonnenblumen, Ölkürbissen, Öllein, Mohn, Saflor, Soja, <u>Lebensmittel-Hafer, Quinoa, Ackerbohnen</u> , Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen, die vor ihrem druschreifen Zustand oder nicht zur Körnergewinnung geerntet werden	Zusätzlich zum Erweitern der Liste der Kulturen, schlagen wir vor, die Formulierung für die Kulturen, die nicht zur Körnergewinnung geerntet werden, zu überarbeiten. Die aktuelle Formulierung scheint uns nicht ganz klar.
Art. 2, Bst. b	Höhe der Beiträge Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: Saatgut von Mais: 700 1500 Franken	Die Vermehrungsorganisationen haben zunehmend Mühe, genügend Pflanzgutproduzenten zu finden, denn der derzeitige Einzelkulturbeitrag ist unzureichend. Durch die Mais-saatgutproduktion in der Schweiz kann die Importabhängigkeit verringert werden.
Art. 2, Bst. e	Der Einzelkulturbeitrag beträgt pro Hektare und Jahr für: e. <u>Lebensmittel-Hafer, Quinoa, Ackerbohnen</u> , Bohnen, Erbsen, Lupinen und Linsen sowie Mischungen nach Artikel 6b Absatz 2: 1000 Franken	Der Betrag von Fr. 1'000.-/ha muss jährlich überprüft werden, wenn das Budget erreicht wird. Etablierte Kulturen sollten Vorrang haben: Ölsaaten, Soja, Saat- und Pflanzgut, Zuckerrüben.

BR 06 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (910.91)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der SGPV begrüsst die vorgeschlagene Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung des Erdmandelgrases.

Dass Buntbrachen (ohne Anbau) im LN bleiben, wird die Entwicklung und Förderung dieser Bekämpfungsmethode ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni

BR 07 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 16 Unterstützte Arbeiten bei Bauten und Anlagen	<p>1 Bei Massnahmen nach Artikel 13 werden im Laufe des Lebenszyklus der Bauten und Anlagen Finanzhilfen gewährt für:</p> <p>d. den Neubau und die Sanierung von Bewässerungsanlagen für landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>e. den Neubau und die Sanierung von Entwässerung (Drainagen) auf produktiven landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p>	<p>Zu Bst. d und e (neu): Be- und Entwässerungsanlagen für landwirtschaftliche Nutzflächen können aus Sicht einer produktiven Nahrungsmittelproduktion durchaus Sinn machen. Das muss zwar gegenüber anderen Zielen (z.B. ökologische Anliegen) abgewogen werden, sollte deshalb aber nicht a priori von der Förderung mit Finanzmitteln ausgeschlossen sein.</p> <p>Zu einer Bewässerungsanlage gehört auch ein geeigneter Wasserspeicher. Der Bau oder die Sanierung eines solchen soll ebenfalls im Rahmen von Strukturverbesserungsmassnahmen finanziell unterstützt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 20 Anlagen und Massnahmen im Bereich des Bodens und des Wasserhaushalts</p>	<p>1 Finanzhilfen für Bewässerungsanlagen werden gewährt, wenn die Anlage der Ertragssicherung bei nachgewiesenen Einbussen bei der Quantität oder Qualität oder dem Schutz der Kulturen dient. Voraussetzung ist eine vorausschauende Planung der Wasserressourcen, so dass auf mittlere Sicht genügend Wasser für die geplante Massnahme verfügbar sein wird.</p> <p>2 Finanzhilfen für Entwässerungsanlagen werden für die Wiederherstellung bestehender Anlagen in für den Betrieb oder regional wichtigen landwirtschaftlichen Ertragsflächen gewährt; in erosionsgefährdeten Gebieten oder verbunden mit Bodenaufwertungen zur Qualitätssicherung von Fruchtfolgeflächen (FFF) kann auch der Neubau von Anlagen unterstützt werden.</p> <p>3 Finanzhilfen an die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden werden bei erschwerter Bewirtschaftbarkeit und nachgewiesenen Einbussen gewährt, wenn die Massnahme zur nachhaltigen Verbesserung der Bodenstruktur, des Bodenaufbaus und des Bodenwasserhaushalts führt und nicht über Abgaben aus der Raumplanungs- und Umweltschutzgesetzgebung finanziert werden kann.</p>	<p>Zu Abs. 1: Es muss definiert werden was unter einer vorausschauenden Planung der Wasserressourcen gemeint ist.</p> <p>Zu Abs. 2: Es sollen auch für den einzelnen Betrieb wichtige Flächen einbezogen sein.</p> <p>Zu Abs. 3: Die Aufwertung von anthropogen beeinträchtigten Böden soll nicht mit Finanzhilfen unterstützt werden, wenn dafür andere Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen (z. B. Abgaben bei Einzonungen von Fruchtfolgeflächen oder zur Sanierung von Altlasten).</p>